



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Rahmenbeschluss 2008/947/JI

(Rb Bewährungsüberwachung)

Die Umsetzung im deutschen Recht



Inhalt

1. Grundsätze der Umsetzung des Rb Bewährungsüberwachung (in der Folge: “Rb“) in §§ 90 a ff des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)
2. Pflicht zur Anerkennung (Art 8 Abs. 1 Rb) und Ablehnungsgründe
3. Verfahren
 - a. Eingehende Ersuchen
 - b. Ausgehende Ersuchen
4. Sonstiges

1. Grundsätze der Umsetzung
des
Rb Bewährungsüberwachung:

a. Vorgaben des Rb Bewährungsüberwachung

- Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung:
Bewährungsmaßnahmen UND freiheitsentziehende Sanktion
im Falle des Bewährungswiderrufs (Art. 14 Abs. 2 Rb)
- Grundsätzliche Pflicht zur Anerkennung (Art. 8 Abs. 1 Rb; ; §
90 e Abs. 1 IRG)
- Fristbindung (Art. 12 Abs. 1 Rb; § 90 i Abs. 2 IRG)
- Formalisiertes Ersuchen (Art. 6 Abs. 1 Rb iVm mit Anhang I
zum Rb; § 90 d IRG)
- Unterrichtungspflichten (Art. 16- 18 Rb)

b. Systematik des IRG bei Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung

- Vorrang der §§ 90 a ff IRG vor völkerrechtlichen Vereinbarungen; Ergänzende Anwendung von Vorschriften über vertraglose Vollstreckungshilfe; § 90 a IRG
- Differenzierung bei Ablehnungsgründen zwischen Zulässigkeitsvoraussetzungen/hindernissen (§§ 90 b- d IRG) und Bewilligungsvoraussetzungen/hindernissen (§90 e IRG)
- Differenzierung zwischen Zulässigkeitsentscheidung (Gericht, §§ 90 g, h IRG) und Bewilligungsentscheidung (Staatsanwaltschaft, § 90 f IRG)
- Gliederung ein-/ausgehende Ersuchen

2. Pflicht zur Anerkennung (Art 8 Abs. 1 Rb) und Ablehnungsgründe

a. Zwingende Zulässigkeitsvoraussetzungen/- hindernisse (§§ 90 b- d IRG)

(1) Geeignete gerichtliche Entscheidung

Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Nr. 1 Rb	§ 90 b Abs. 1 IRG
a) Reststrafenbewährung	✓
b) Bewährungsstrafe	✓
c) Bedingte Verurteilung	✗
d) Alternative Sanktion	✓ (wenn freiheitsentziehende Sanktion für den Fall des Verstoßes bereits bestimmt)

be
fre
b Abs. 3 Nr. 1 IRG)

setzung der
hrungsüberwachung (§ 90

(2) Beiderseitige Sanktionierbarkeit (Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 1 Buchst. d Rb; §§ 90b Abs. 1 Nr. 4, 90 c Abs. 2 IRG)

DEU hat Erklärung nach Art 10 Abs. 4 Rb abgegeben: Optionen bei fehlender beiderseitige Sanktionierbarkeit:

- Isolierte Übernahme der Bewährungsüberwachung (§ 90 b Abs. 3 Nr. 3 IRG)
- Übernahme von Bewährungsüberwachung und Vollstreckung nur auf Antrag der verurteilten Person (§ 90 c Abs. 2 IRG)

(3) Bezug zu DEU als Vollstreckungsstaat (Art. 5, Art 11 Abs. 1 Buchst. b RB, § 90 b Abs. 1 Nr. 5 IRG)

Art. 5 Abs. 1 Rb	§ 90 Abs. 1 Nr. 5 IRG
Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in DEU	Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in DEU ODER DEU Staatsangehörigkeit*
Rückkehr oder Absicht der Rückkehr nach DEU**	Aufenthalt in Deutschland

*Erstreckung auf DEU Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in DEU haben:

- entspricht nach Art. 5 Abs. 4 Rb abgegebener Erklärung
- Ermessen hinsichtlich Bewilligung der Übernahme (§ 90 e Abs. 1 Nr. 2 IRG)

** Art 18 Nr. 2 Halbsatz 2 Rb: Übernahmepflicht nur bei tatsächlichem Aufenthalt in DEU

(4) Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen/- hindernisse nach Art. 11 Abs. 1 Rb, §§ 90 c, 90 d IRG

- Schuldfähigkeit (§ 19 StGB) und bei Jugendlichen strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) zum Zeitpunkt der Tat
- Abwesenheitsfälle
- Ne bis in idem
- Vollstreckungsverjährung bei deutscher Gerichtsbarkeit
- Urteil und/oder Bewährungsentscheidung und/oder ins Deutsche übersetzte Bescheinigung nach Art 6 Abs. 1 iVm. Anhang I Rb fehlen oder sind in wesentlichen Punkten unvollständig

b. Bewilligungshindernisse im Ermessen der Staatsanwaltschaft (§ 90 e IRG)

- Bescheinigung nach Art. 6 Abs. 1 iVm Anhang I Rb ist unvollständig, oder entspricht nicht dem ausländischen Erkenntnis UND es erfolgt auf Nachfrage keine Korrektur durch die Ausstellungsbehörde; Art. 11 Abs. 1 Buchst. a Rb
- Verurteilte Person ist DEU Staatsangehöriger ohne gewöhnlichen Aufenthalt in DEU (s. oben 2.a.(3)); Art 11 Abs. 1 Buchst. b Rb
- Wesentlicher Teil der Tat in DEU begangen; Art 11 Abs. 1 Buchst. k Rb
- Dauer der Bewährungsmaßnahme weniger als 6 Monate; Art 11 Abs. 1 Buchst. j Rb

3. Verfahren

a. Eingehende Ersuchen (§§ 90 a- 90 k IRG)

Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates (Art. 6 Abs. 1 Rb, §90 d IRG)

Antrag der verurteilten Person

Staatsanwaltschaft (örtliche Zuständigkeit §§ 90 f, 50 Satz 2, 51 IRG)

diese prüft:

- Vollständigkeit der nötigen Unterlagen nach ggf. Rückfrage beim Ausstellungsstaat (Art 8 Abs. 2, 11 Abs. 1 Buchst. a Rb, §§ 90 d Abs. 1, 90 e Abs. 1 Nr. 1 IRG)
- weitere Ablehnungsgründe (Art 11 Abs. 1 Rb, §§§ 90b, 90 c, 90 e IRG)

Ablehnungsgrund weder gegen Übernahme der Bewährungsüberwachung noch gegen Übernahme der Vollstreckung der freiheitsentziehenden

Sanktion (§ 90 f Abs. 2 IRG)

Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Erkenntnisses und die Zulässigkeit der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen, § 90 g Abs. 1 IRG

Ablehnungsgrund nur gegen Übernahme der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion (Art. 11 Abs. 4 Rb, §§ 90 b Abs. 3, 90 f Abs. 4 IRG)

Ablehnungsgrund sowohl gegen Übernahme der Bewährungsüberwachung als auch gegen Übernahme der Vollstreckung der freiheitsentziehenden

Sanktion

Ablehnung der Übernahme nach Konsultation des Ausstellungsstaates (Art. 11 Abs. 3 Rb) und Anhörung der verurteilten Person (§ 90 f Abs. 1 Satz 2 IRG):

- Unverzügliche Mitteilung an Ausstellungsstaat und
- bei Einverständnis der verurteilten Person mit Übernahme (Art. 12 Abs. 1 Rb, § 90 f Abs. 3 IRG): Zustellung der ablehnenden Entscheidung, dagegen Antrag auf gerichtl.

Landgericht (örtliche Zuständigkeit §§ 90 g Abs. 1, 50 Satz 1, 51 IRG):

Verfahren unter Beteiligung des Ausstellungsstaates und der verurteilten Person

Zurückverweisung an StA
bei Ermessensfehler

Gerichtliche Entscheidung (§ 90 h IRG) mit ggf.:

- Anpassung der Dauer/ Art der freiheitsentziehenden Sanktion, falls nach DEU Recht nicht vorgesehen
- Umwandlung der Bewährungsmaßnahme/alternativen Sanktionen, soweit nach DEU Recht erforderlich

Sofortige Beschwerde
(§§ 90 h Abs. 3, 55 Abs. 2 IRG)


Zulässig:

- Bewährungsüberwachung und
- (im Fall späteren Bewährungswiderrufs) Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion

Zulässig: nur
Bewährungsüberwachung


Unzulässig:

- Bewährungsüberwachung und
- (im Fall späteren Bewährungswiderrufs) Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion



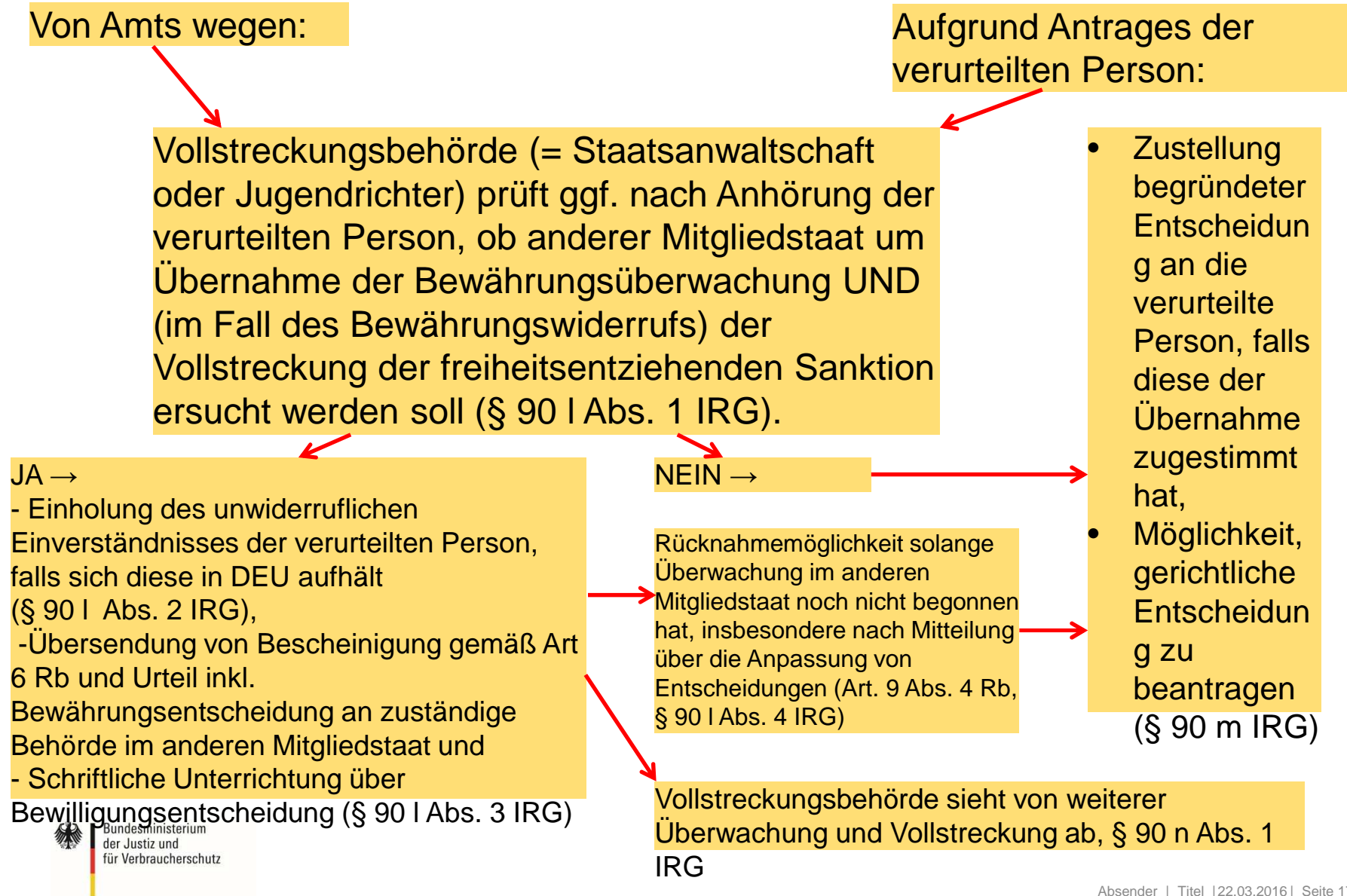
Bewilligungsentscheidung
g durch
Staatsanwaltschaft (§ 90
i IRG) gemäß

gerichtlicher
Entscheidung



Bewährungsüberwachung durch das bereits für
die Entscheidung nach § 90 h IRG zuständige
Gericht ggf. + Folgeentscheidungen

b. Ausgehende Ersuchen (§§ 90 a- 90 k IRG)



4. Sonstiges

a. Welche Bewährungsmaßnahmen/alternativen Sanktionen können in Deutschland überwacht werden?

- Alle Bewährungsmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 1 Rb (§ 90 b Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a – m IRG)
- Gemäß von DEU abgegebener Erklärung nach Art. 4 Abs. 2 IRG zusätzlich (§ 90 b Abs. 1 Nr. 6 Buchst. n – q IRG) u.a.: „andere Verpflichtungen, die geeignet sind, der verurteilten Person zu helfen, keine Straftaten mehr zu begehen, ...“

Einschränkung: die nach deutschem Recht (s. Art. 13 Abs. 1 Rb) vorgesehenen Voraussetzungen für die jeweiligen Bewährungsmaßnahmen müssen vorliegen, insbesondere:

- Keine unzumutbaren Anforderungen an Lebensführung der verurteilten Person
- Bewährungsmaßnahme muss hinreichend bestimmt sein
- Sonderfall Art 4 Abs. 1 Buchst k Rb: Falls die Heilbehandlung mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, muss die verurteilte Person einverstanden sein (Art. 11 Abs. 1 Buchst. i Rb)

Rechtsfolge, falls die Bewährungsmaßnahme nicht in § 90 b Abs. 1 Nr. 6 IRG vorgesehen ist, oder falls die für die Bewährungsmaßnahme nach deutschem Recht vorgesehenen Voraussetzungen nicht vorliegen:
Umwandlung bei gerichtlicher Entscheidung nach § 90 h Abs. 7 IRG, Art. 9 Abs. 1 Rb

b. Isolierte Überwachung der Bewährungsmaßnahmen ohne Folgeentscheidungen und ohne Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion

Gemäß Erklärung nach Art. 14 Abs. 3 Rb. Übernimmt DEU als Vollstreckungsstaat in folgenden Fällen ausschließlich die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen:

- Entscheidung bestimmt alternative Sanktion ohne bestimmte freiheitsentziehende Sanktion für den Fall des Verstoßes (Art 14 Abs. 3 Buchst. a Rb, § 90 b Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a IRG)
- Bedingte Verurteilung, bei der Festsetzung einer bestimmten freiheitsentziehenden Sanktion im Fall des Verstoßes gegen Bewährungsmaßnahmen später erfolgen muss (Art 14 Abs. 3 Buchst. b Rb, § 90 b Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und c IRG)
- Freiheitsentziehende Sanktion kann nicht in im DEU Recht vorgesehene Sanktion umgewandelt werden (§ 90 b Abs. 3 Nr. 2 IRG, bei teilweise unmöglicher Umwandlung: 90 e Abs. 2 IRG)
- Keine beiderseitige Sanktionierbarkeit (Art 14 Abs. 3 Buchst c, Art. 11 Abs. 4 Rb, § 90 b Abs. 3 Nr. 3 IRG)

Bei erforderlicher Folgeentscheidung: Rückübertragung der Zuständigkeit an Ausstellungsstaat (Art. 14 Abs. 4 Rb, § 90 k Abs. 3 Nr. 1 IRG) ;
Unterrichtungspflichten (Art 17 Rb, § 90 k Abs. 4 IRG)

Kontakt

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat II B 4
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Michael Rothärmel
Rothaermel-mi@bmjv.bund.de
www.bmjv.bund.de
Tel. +49 (0) 30 18 5809257

